

Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreis Mansfeld-Südharz



Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Ziffer 3, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) sowie des § 7 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012 vom 28.12.2012, S. 624 ff.) mehrfach geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586), hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Satzung beinhaltet den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Sinne des § 1 Abs. 2 RettdG LSA. Sie enthält die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst (Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) sowie für die Bewältigung von Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen.
- (2) Der bodengebundene Rettungsdienst schließt auch die Teilleistung Intensivtransport mittels Intensivtransportwagen sowie den Wasser- und Bergrettungsdienst ein.
- (3) Der Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz als örtlicher Träger umfasst das gesamte Hoheitsgebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz mit einer Fläche von 1.449 km² bei einer Bevölkerungszahl von 129.029 (Stand 31.12.2024). Er ist in drei Rettungswachenbereiche gegliedert mit insgesamt 11 Rettungswachen.

§ 2

Träger des Rettungsdienstes; Leistungserbringer

- (1) Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Er nimmt diese Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wahr.
- (2) Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Rettungsdienstes hat die Trägeraufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) dem Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz nach Maßgabe des § 2 der Eigenbetriebssatzung für den Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz (EigBS RD) übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz organisiert den bodengebundenen Rettungsdienst entsprechend dieser Satzung und führt den Rettungsdienst gemäß §12 RettdG LSA als Leistungserbringer durch.
- (4) Leistungserbringer der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich des Landkreises

Mansfeld-Südharz ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt KdÖR. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt KdÖR ist für die Dienstplanung und Gestellung der Notärzte verantwortlich.

- (5) Der bodengebundene Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich wird durch Mittel des in der Verantwortung des Landesverwaltungsamtes liegenden Luftrettungsdienstes unterstützt (§ 28 RettDG LSA).
- (6) Bodengebundene Intensivverlegungen im Rettungsdienstbereich werden auf Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 RettDG Sachsen-Anhalt mit der Stadt Halle (Saale) organisiert und durchgeführt.
- (7) Neben einer Spezialrettung aus Höhen und Tiefen, die durch die Höhenrettungsgruppe der Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt wird, ist ein Bergrettungsdienst im Rettungsdienstbereich dieser Satzung nicht notwendig.
- (8) Die Wassernotfallrettung im Rettungsdienstbereich wird als Hilfeleistung nach dem Brandschutzgesetz durch die Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt und darüber hinaus durch Hilfsorganisationen unterstützt, denen auf Antrag eine Genehmigung hierfür erteilt wird.

§3

Rettungsdienstbereichsbeirat

Gemäß § 8 RettDG LSA wird vom Träger des Rettungsdienstes ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet. Der Rettungsdienstbereichsbeirat berät den Träger des Rettungsdienstes auf Basis des RettDG LSA entsprechend seiner Geschäftsordnung.

§ 4

Versorgungsziele

- (1) Ziel dieser Satzung ist die Gewährleistung einer flächendeckenden, qualitäts- und bedarfsgerechten sowie wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes.
- (2) Die notfallmedizinische Patientenversorgung hat sich dabei kontinuierlich an aktuelle medizinische Entwicklungen in der präklinischen Patientenversorgung auszurichten. Zudem kommt nur ärztliches und nichtärztliches Rettungsdienstpersonal zum Einsatz, was die notwendigen Qualifikationen, Zertifizierungen und Fachkenntnisse nachweisen kann sowie ständig fortgebildet ist.
- (3) Die Versorgungsziele berücksichtigen zudem die gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist als planerische Größe sowie die Einwohnerdichte. Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich sind dabei so bestimmt, dass auch unter Berücksichtigung der durch Zweckvereinbarungen in die Versorgung einbezogenen Standorte benachbarter Rettungsdienstbereiche, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen von zwölf Minuten sowie für Notärzte von 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann (§ 7 Abs. 4 RettDG LSA).

§ 5

Rettungsdienstleitstelle

- (1) Die Rettungsdienstleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz ist als koordinierende Einsatzzentrale für den Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches eingerichtet. Die Rettungsdienstleitstelle ist die gemeinsame integrierte Einsatzleitstelle für Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und der Hilfeleistung und fungiert als Koordinations-, Lenkungs-, Kontroll- und Informationszentrum dieser Bereiche.
- (2) Die Einsatzleitstelle entscheidet über den Einsatz der Rettungsmittel. Bei Notwendigkeit können die Rettungsfahrzeuge auch unabhängig von ihrem zugewiesenen Einsatzbereich eingesetzt werden.
- (3) Der Betrieb der Rettungsdienstleitstelle obliegt dem Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Rettungsdienstes und ist damit Leistungserbringer für diese Aufgabe.
- (4) Die Rettungsdienstleitstelle ist rund um die Uhr einsatzbereit. Hierfür ist sie mit dem Personal und den Führungs- und Fernmeldemitteln auszustatten, die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie muss über die allgemeinen Notrufe rund um die Uhr erreichbar sein und ständig verfügbare Fernmeldeverbindungen zu sämtlichen Einrichtungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich, zu benachbarten Rettungsdienstleitstellen sowie zu Leitstellen für Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz haben. Die Rettungsdienstleitstelle hat mit benachbarten Rettungsdienstleitstellen zusammenzuarbeiten.
- (5) Die technische Ausstattung und Einrichtung der Einsatzleitstelle hat der Verordnung zur Regelung der Mindestanforderungen an die personellen und sachlichen Ausstattungen und der Grundsätze der einheitlichen Kostenermittlung im Rettungsdienst vom 15.11.1994 und dem Runderlass des MI und MS vom 19.03.1993 sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Erkenntnisse der Wissenschaft zu entsprechen.

§ 6

Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen

- (1) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz betreibt zur flächendeckenden Notfallrettung 11 Rettungswachen. Jeder Rettungswache, ist ein Rettungswachenversorgungsbereich zugeordnet, in dessen Grenzen die Hilfsfrist nach § 7 Abs. 4 RettDG LSA von 12 Minuten für den RTW und 20 Minuten für den NEF für jeden an einer frei zugänglichen Straße gelegenen Einsatzort planerisch eingehalten werden kann.
- (2) Die Zuordnung der Standorte und Einsatzbereiche für Rettungswachen, unter Beachtung der Versorgungsziele des § 4, ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.
- (3) Die prüffähige kartographische Darstellung der Hilfsfristen für jeden RTW-Standort mittels Isochronen befindet sich in **Anlage 2**. Die RTW-Standorte sind so zu bestimmen, dass die Hilfsfristen in den Einsatzbereichen in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden.
- (4) Die prüffähige kartographische Darstellung der Hilfsfristen für jeden NEF-Standort mittels

Isochronen befindet sich in **Anlage 3**. Die NEF-Standorte sind so zu bestimmen, dass auch unter Berücksichtigung der Standorte der benachbarten Rettungsdienstbereiche die Hilfsfristen in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden.

§ 7 Rettungswachen

- (1) Alle Rettungswachen sind gemäß § 22 RettDG LSA durch den Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz zu nutzen. Sie sind entsprechend der im § 8 dieser Satzung vorgegebenen Vorhaltezeiten personell zu besetzen und über Funk, Festnetzanschluss, Mobiltelefon und Internet zu erreichen. Die Unterbringung des Notarztes ist an den Notarztstandorten zu gewährleisten.
- (2) Die Personalstärke auf den Rettungswachen ergibt sich aus der Personalbedarfsplanung welche auf Grundlage der jährlichen Dienstplanstunden zur Besetzung der vorzuhaltenden Rettungsmittel erfolgt.
- (3) Folgende Mindestanforderungen der personellen Besetzung der mobilen Rettungsmittel im Einsatz sind entsprechend dem RettDG LSA dauerhaft sicherzustellen:

Notarzteininsatzfahrzeug (NEF)	-1 Notarzt / 1 Notfallsanitäter
Rettungswagen (RTW)	-1 Notfallsanitäter / 1 Rettungssanitäter
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	-1 Notfallsanitäter / 1 Rettungssanitäter

- (4) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind jeweils die geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 8 Rettungsmitteldienstplan

- (1) Der Rettungsmitteldienstplan beschreibt die für den flächendeckenden Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Mansfeld-Südharz erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetzzeiten zum Erreichen des Versorgungszieles.

Der bedarfsgerechte Rettungsmittel-Dienstplan für den Landkreis Mansfeld-Südharz stellt sich folgendermaßen dar:

Rettungswache	Rettungs- mitteltyp	Rufname	Vorhaltezeiten			Aktivzeit Std / Woche	Rufdienst Std / Woche
			Montag - Freitag	Samstag	Sonntag / Feiertag		
Lutherstadt Eisleben	NEF	10-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	10-83-03	07:00 bis 19:00			60	

	S-RTW*	10-89-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00		168*
	MZF	10-84-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Mansfelder Grund	RTW	18-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	LNA	82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00		168
Seegebiet Mansfelder Land	RTW	19-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Hettstedt	NEF	17-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	17-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	17-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	MZF	17-84-01	07:00 bis 19:00			60	
Mansfeld	RTW	20-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Heiligenthal	RTW	16-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Abberode	RTW	15-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Sangerhausen	NEF	11-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	11-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	11-83-02	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	MZF	11-84-01	06:00 bis 18:00	06:00 bis 18:00		72	
Nienstedt	RTW	12-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Roßla	RTW	13-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
Schwenda	NEF	14-82-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
	RTW	14-83-01	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	06:00 bis 06:00	168	
*der Schwerlast-RTW wird im Bedarfsfall von der RW Lutherstadt Eisleben besetzt							

Die erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den geschlossenen Zweckvereinbarungen bzw. zum Zwecke der Amtshilfe erfordert somit eine tägliche Mindestanzahl von:

Anzahl	Rettungsmitteltyp	Umfang der Vorhaltung
14	Rettungstransportwagen (RTW)	24-Stunden-Besetzung
1	Rettungstransportwagen (RTW)	12-Stunden-Besetzung
1	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	24-Stunden-Besetzung
2	Mehrzweckfahrzeuge (MZF)	12-Stunden-Besetzung
4	Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF)	24-Stunden-Besetzung
1	Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW)	bedarfsabhängige Besetzung
1	Einsatzleitwagen Leitender Notarzt (LNA)	Rufbereitschaft für besondere Lagen

Die Rettungsmittel-Wochenstunden verteilen sich folgendermaßen auf die unterschiedlichen Rettungsmitteltypen:

Rettungsmitteltyp	Rettungsmittel-Wochenstunden	Anteil an der Gesamtvorhaltung
NEF	672	19,8 %
RTW	2.412	71,3 %
MZF	300	8,9 %
gesamt	3.384	100 %

- (2) Ausfälle wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur u.ä. sind durch Reservefahrzeuge zu kompensieren. Zur technischen Sicherstellung des Rettungsdienstes wird folgende Mindestanzahl von Ersatzfahrzeugen in den RWB vorgehalten:

RWB	NEF	RTW	MZF
Lutherstadt Eisleben	1	2	1
Hettstedt	1	2	
Sangerhausen	1	2	

- (3) Die notwendigen hauptamtlichen Kräfte sind gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Tarifverträgen vorzuhalten.

§ 9

Besonderer Einsatz von Rettungsmitteln

- (1) Die Rettungsmittel dieser Satzung dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 des RettDG LSA und für sonstige nicht diesem Gesetz unterfallende Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn diese aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist.
- (2) Darüber hinaus wird der Einsatz der Rettungsmittel dieser Satzung in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 8 und 9 des RettDG LSA ausdrücklich zugelassen.
- (3) Die Rettungsmittel dieser Satzung dürfen auch für sonstige zeitkritische Transporte eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, wenn kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 10

Qualifizierte Patientenbeförderung

Qualifizierte Patientenbeförderungen sind mit MZF, bei entsprechender Indikation mit RTW,

durchzuführen. Sofern einsatzbedingt keine MZF-Ressource verfügbar ist, ist ein RTW der räumlich zuständigen Rettungswache Sangerhausen, Eisleben oder Hettstedt als KTW einzusetzen. Ebenso sind bei absehbar kurzen Patientenbeförderungen innerhalb der Stadtgebiete Hettstedt, Sangerhausen und Eisleben verfügbare RTW der räumlich zuständigen Rettungswachen für diese Kurzfahrten einzusetzen.

Voraussetzung ist immer, dass ein weiterer RTW in der Rettungswache einsatzbereit zur Verfügung steht. Rettungseinsätze haben immer Vorrang vor qualifizierten Patientenbeförderungen.

§ 11

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

- (1) Für den Rettungsdienstbereich ist gemäß §10 RettDG LSA ein Arzt als Ärztlicher Leiter (ÄLRD) zu bestellen.
- (2) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals und wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplans mit.
- (3) Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben kann der Ärztliche Leiter Einsicht in sämtliche Dokumentation von Einsätzen nehmen.
- (4) Der ÄLRD führt die Gruppe Leitender Notärzte (LNA), welche der Landkreis Mansfeld-Südharz bestellt.

§ 12

Notärztliche Versorgung

- (1) Die notärztliche Versorgung im Rettungsdienstbereich wird gemäß §23 RettDG LSA durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt KdÖR sichergestellt.
- (2) Als Organisationsform des Notarztdienstes ist das Rendezvous-System (RTW und NEF fahren getrennt zum Notfallort) vorgesehen. Das Kompakt-System, in dem der Notarzt zur Besatzung des RTW gehört (NAW), ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Als Notarztstandorte werden die Rettungswachen Lutherstadt Eisleben, Sangerhausen, Hettstedt und Schwenda vorgegeben.

§ 13

Qualität und Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung

- (1) Die Qualität und Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung besteht aus einem organisatorischen, einem technischen, einem personellen und einem notfallmedizinischen Bereich. Diese Aufgaben stellt der Eigenbetrieb

Rettungsdienst Mansfeld-Südharz als Leistungserbringer sicher. Dazu bedient er sich standardisierter Richtlinien, Rahmenempfehlungen und Prozessabläufe. Die Prozessabläufe sind im Qualitätsmanagement nach DIN EN 15224 i.V.m. DIN EN ISO 9001 definiert.

- (2) Die Mindeststandards an Fahrzeugtechnik und Medizintechnik entsprechen der jeweils gültigen Europäischen Norm oder der DIN.

Die Kilometerlaufleistungen aller Einsatzfahrzeuge der Regelvorhaltung (§ 8 Abs.1) soll jeweils nicht mehr als 250.000 km betragen. Die Ausstattung der Rettungsmittel hat darüber hinaus den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und Erkenntnisstand der Wissenschaft zu entsprechen.

Die Dokumentation der Einsätze soll zur Auswertung und Überwachung der Qualität in der Patientenversorgung per elektronischer Patientendatenerfassung und elektronischer Einsatzdokumentation nach DIVI erfolgen.

- (3) Die Ausstattung und Größe der Rettungswachen soll mindestens der DIN 13049:2023-03 sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (4) Das ärztliche und nichtärztliche Personal ist gemäß dem Gesetz über Medizinprodukte durch den für das Gerät Verantwortlichen in die Geräte einzuweisen und zu dokumentieren. Jeder Mitarbeiter, auch Notärzte, sind für ihre Einweisung persönlich verantwortlich.
- (5) Das im Rettungsdienst eingesetzte nichtärztliche Personal ist regelmäßig durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu schulen. Notfallsanitäter sind regelmäßig in Bezug auf ihre Kompetenzen und Fähigkeiten zu rezertifizieren. Sämtliche Maßnahmen sind entsprechend nachzuweisen und gegenüber dem ÄLRD zu dokumentieren.
- (6) Für die qualitätsgerechte Sicherstellung einer einheitlichen präklinischen Notfallmedizin im Landkreis Mansfeld-Südharz ist eine Richtlinie durch die Leitende Notarztgruppe unter Führung des ÄLRD zu erstellen. Diese hat sich an den jeweilig gültigen Leitlinien der einschlägigen Fachgesellschaften zu orientieren und den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Erkenntnisse der Wissenschaft zu entsprechen. Sie dient als Instrument der Qualitätssicherung und stellt Handlungsalgorithmen und Hilfestellung zur Abarbeitung rettungsdienstlicher Situationen dar. Sie richtet sich an Notärzte, Leitende Notärzte, Mitarbeiter der Leitstelle, Notfallsanitäter, Rettungsassistenten und Rettungssanitäter.

§ 14

Maßnahmen der Qualitätssicherung

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung hat der Eigenbetrieb Rettungsdienst als Leistungserbringer ein Qualitätsmanagement in Anlehnung an die DIN EN 15224 i.V.m DIN EN 9001 anzuwenden.

Zudem erfolgt eine fortlaufende Qualitätssicherung durch die eigene Abrechnung der Leistungen, eine regelmäßige Erstellung von Leistungsstatistiken sowie eine zentrale Auswertung der Einsatzdokumentation in Bezug auf invasive Maßnahmen, Medikamente und Reanimationen.

§ 15

Vorkehrungen für Ereignissen mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (MANV)

- (1) Ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen und eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung erforderlich ist, wird im Bereich des Landkreises Mansfeld-Südharz weiterhin mit dem Einsatzbegriff „Massenanfall Verletzter - MANV" geführt. Hierbei handelt es sich um ein rettungsdienstliches Notfallereignis im Rettungsdienstbereich bezogen auf alle Einsatzbereiche, für das die Leistungsfähigkeit der Vorhaltung für den Rettungsdienst nach diesem Rettungsdienstbereichsplan sowie der vereinbarten regionalen Nachbarschaftshilfe nicht mehr ausreichend ist.
- (2) Durch den Träger des Rettungsdienstes wird an geeignete, im Rettungsdienst tätige Notärzte die Funktion eines Leitenden Notarztes übertragen.
- (3) Durch den Träger des Rettungsdienstes wird an geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen die Aufgabe des Organisatorischen Leiter Rettungsdienst übertragen.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass die Leistungsfähigkeit der Vorhaltung für die Notfallrettung für bis zu 5 Notfallpatienten der Sichtungskategorie „ROT“ gleichzeitig gegeben ist. Verfügbare Kräfte der Notfallrettung sind in einem gesonderten Plan zu erfassen. Das betrifft die zur Verfügung stehenden Kräfte im Rettungsdienstbereich und Festlegungen zur Nachbarschafts- und überörtlichen Hilfe.
- (5) Die Alarmierung der Einsatzmittel und -kräfte erfolgt im MANV-Fall durch die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Nachbarschaftshilfe (nur Nachbarkreise) erfolgt direkt durch Anforderung der Einsatzleitstelle Mansfeld-Südharz bei der entsprechenden Einsatzleitstelle des Nachbarkreises. Die Anforderung der überörtlichen Hilfe erfolgt grundsätzlich über das Landesverwaltungsamt.
- (6) Für den MANV-Fall sind vier Phasen im Sonderplan „MANV" festgelegt:

Phase I	6 – 15 Patienten
Phase II	16 – 24 Patienten
Phase III	25 – 50 Patienten
Phase IV	mehr als 50 Patienten.

Die Alarmierung wird für jede Phase im Einsatzleitreechner hinterlegt. Einzelfallentscheidungen nach besonderer Situation, entsprechend den Anforderungen des Bestellers trifft der Einsatzleitstellendisponent nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (7) Kommen im MANV-Fall über den Rettungsdienst hinaus weitere rettungsdienstliche Einsatzkräfte, insbesondere des Sanitätsdienstes des Katastrophenschutzes, zum Einsatz, sind folgende Abweichungen vom RettDG LSA in Bezug auf Standards zu Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung zugelassen:

a) Einheiten des Fachdienst Sanität gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz (AufstErlKatS) RdErl. des MI vom 24.01.2011 – 14600-1-2011-02 (MBL.LSA S. 92), bestehend aus einem Zugtrupp, einer Arztgruppe, einer Sanitätsgruppe und einer Verletztentransportgruppe.

- Führungsfahrzeug
- Arzttruppkraftwagen entsprechend der landkreisspezifischen Ausstattung
- KTW Typ B

Die Qualifikation des Personals, deren Aus- und Fortbildung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie für die Aus- und Fortbildung im Katastrophen- und Zivilschutz (AusbRL KatS), RdErl. des MI vom 01.09.2016 -24.41-14600/2 /2(MBL. LSA 34/2016 vom 26.09.2016).

b) Einsatzkräfte aus anderen Landkreisen, welche zur Unterstützung angefordert werden, sollen den Anforderungen und Standards des Landkreises Mansfeld-Südharz entsprechen, müssen jedoch mindestens dem Standard des Rettungsdienstbereichsplans des hilfeleistenden Landkreises entsprechen.

c) Behandlungsplatz 50 (BHP 50) entsprechend der landkreisspezifischen Ausstattung.

§ 16 Inkrafttreten

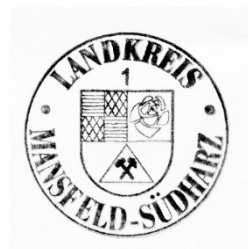
Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz gültig ab dem 01.03.2021 sowie die 1. Änderung zur Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 01.04.2023 außer Kraft.

Sangerhausen, den 29.10.2025



André Schröder
Landrat



ausgefertigt am 12.11.2025



André Schröder
Landrat



Anlage 1 Einsatzbereiche der Rettungswachen und NEF- Standorte

Rettungswachenbereich 1 bestehend aus den Rettungswachen:

- **Hauptrettungswache Lutherstadt Eisleben**
- Rettungswache Mansfelder Grund
- Rettungswache Seegebiet

Hauptrettungswache Lutherstadt Eisleben	Rettungswache Mansfelder Grund	Rettungswache Seegebiet
Bischofrode	Ahlsdorf	Amsdorf
Blankenheim	Annarode	Aseleben
Bornstedt	Benndorf	Elbitz
Hedersleben	Helbra	Erdeborn
Helfta	Hergisdorf	Holzzelle
Klosterode	Hübitz	Hornburg
Lutherstadt Eisleben	Kreisfeld	Lüttchendorf
Neuglück	Siebigeroode	Neehausen
Oberrißdorf	Siersleben	Röblingen
Schmalzeroode	Thondorf	Rollsdorf
Unterrißdorf	Wimmelrode	Rothenschirmbach
Volkstedt	Ziegelrode	Seeburg
Wimmelburg	B 180 in Richtung Hettstedt ab Krzg. Volkstedt/L160) bis Krzg. Klostermansfeld	Stedten
Wolferode		Volkmaritz
B 80 in Richtung Halle (bis Lüttchendorf)		Wansleben
B 180 in Richtung Querfurt bis AS 19 (Eisleben)		Wormsleben
B 180 in Richtung Hettstedt bis Krzg. Volkstedt/L160)		B 80 in Richtung Halle
		B 80 in Richtung Luth. Eisleben (bis Lüttchendorf)

Rettungswachenbereich 2 bestehend aus den Rettungswachen:

- **Hauptrettungswache Hettstedt**
- Rettungswache Heilighenthal
- Rettungswache Abberode
- Rettungswache Mansfeld

Hauptrettungswache Hettstedt	Rettungswache Heilighenthal	Rettungswache Abberode	Rettungswache Mansfeld
Arnstedt	Adendorf	Abberode	Baumrode
Burgörner	Augsdorf	Alterode	Biesenrode
Harkerode	Bösenburg	Braunschwende	Blumerode
Hettstedt	Burgsdorf	Friesdorf	Bräunrode
Meisberg	Dederstedt	Hayda	Friedrichrode
Pfersdorf	Elben	Hermerode	Gorezen
Quenstedt	Freist	Horbeck	Gräfenstuhl
Ritterode	Friedeburg	Leinemühle	Greifenhagen
Roda	Friedeburgerhütte	Molmerswende	Großörner
Sandersleben	Gerbstedt	Popperode	Leimbach
Sylda	Heilighenthal	Rammelburg	Mansfeld
Ulzigerode	Helmsdorf	Ritzgerode	Möllendorf
Walbeck	Ihlewitz	Stangerode	Piskaborn
Welbsleben	Lochwitz	Steinbrücken	Rödgen
Wiederstedt	Oeste	Tilkerode	Saurasen
Willeroode	Pfeiffhausen	Wippra	Vatterode
B 180 Krzg. Mansfeld in Richtung Aschersleben	Polleben	B 242 von Saurasen in Richtung Harzgerode	Wimmelrode
	Reidewitz		B 242 bis Saurasen

	Rottelsdorf		B 180 ab Krzg. Mansfeld bis Krzg. Klostermansfeld
	Straußhof		B 86 in Richtung Sangerhausen bis Abzwg. Pölsfeld
	Thaldorf		
	Welfesholz		

Rettungswachenbereich 3 bestehend aus den Rettungswachen:

- **Hauptrettungswachen Sangerhausen**
- Rettungswache Roßla
- Rettungswache Nienstedt
- Rettungswache Schwenda

Hauptrettungswache Sangerhausen	Rettungswache Roßla	Rettungswache Nienstedt	Rettungswache Schwenda
Brücken	Agnesdorf	Allstedt	Breitenbach
Edersleben	Bennungen	Beyernaumburg	Breitenstein
Emseloh	Berga	Einsdorf	Dietersdorf
Gonna	Bösenrode	Einzingen	Hayn
Grillenbergr	Breitungen	Holdenstedt	Horla
Großleinungen	Dittichenrode	Katharinenrieth	Paßbruch
Hackpfüffel	Drebsdorf	Kleinosterhausen	Rotha
Hainrode	Kelbra	Klosternaundorf	Rottleberode
Hohlstedt	Kleinleinungen	Liedersdorf	Schwenda
Lengefeld	Questenberg	Mittelhausen	Stolberg
Martinsrieth	Rosperwenda	Niederröblingen	Wolfsberg
Oberröblingen	Roßla	Nienstedt	
Obersdorf	Sittendorf	Osterhausen	
Othal	Thürungen	Sittichenbach	

Pölsfeld	Tilleda	Sotterhausen	
Riestedt	Uftrungen	Winkel	
Riethnordhausen	Wickerode	Wolferstedt	
Kreisstadt Sangerhausen	Zeltplatzgelände am Stausee Kelbra	BAB 38 Rtg. GÖT, AS 19 (Eisleben) bis AS 16 (SGH Süd)	
Wallhausen	B 85 in Richtung Kyffhäuser bis Kreuzung Abzweig Denkmal	BAB 71 Autobahndreieck Südharz bis AS 2 (Artern)	
Wettelrode	BAB 38 Rtg. LPZ, AS 13 (Berga) bis AS 15 (Sangerhausen West)	BAB 38 Rtg. LPZ, AS 18 (Nienstedt) bis AS 20 (Querfurt)	
B86 von Abzwg. Pölsfeld bis Edersleben	BAB 38 Rtg. GÖT, AS 14 (Roßla) bis AS 12 (Heringen)		
BAB 38 Rtg. GÖT, AS 16 (SGH Süd) bis AS 14 (Roßla)			
BAB 38 Rtg. LPZ, AS16 (SGH Süd) bis AS 18 (Nienstedt)			

1. NEF Lutherstadt Eisleben – Hauptrettungswache Lutherstadt Eisleben

Stadt Eisleben	VG Seegebiet ML	VG MGH	Stadt Gerbstedt
Bischofrode	Dederstedt	Benndorf	Bösenburg
Burgsdorf	Erdeborn	Blankenheim	Rottelsdorf
Eisleben	Holzzelle	Bornstedt	
Hedersleben	Hornburg	Helbra	
Helfta	Neehausen	Klostermansfeld	
Kleinosterhausen	Röblingen am See	Klosterrode	
Neckendorf	Volkmaritz	Wimmelburg	
Oberißdorf	Amsdorf	Ziegelrode	

Osterhausen	Elbitz		
Polleben	Rollsdorf		
Rothenschirmbach	Seeburg		
Schmalzerode	Stedten		
Sittichenbach	Wansleben am See		
Unterrißdorf			
Volkstedt			
Wolferode			
BAB 38 Rtg. GÖT AS 19 (Eisleben) bis AS 18 (Nienstedt)			
BAB 38 Rtg. LPZ AS 19 (Eisleben) bis AS 20 (Querfurt)			

2. NEF Sangerhausen – Hauptrettungswache Sangerhausen

Stadt Allstedt	Stadt Sangerhausen	EG Südharz	EG Goldene Aue	Stadt Mansfeld
Allstedt	Gonna	Bennungen	Brücken	Annarode
Beyernaumburg	Grillenbergr	Dittichenrode	Edersleben	
Einsdorf	Großleinungen	Drebsdorf	Hackpfüffel	
Einzingen	Lengefeld	Hainrode	Hohlstedt	
Emseloh	Morungen	Kleinleinungen	Martinsrieth	
Katharinenrieth	Oberröblingen	Questenberg	Sittendorf	
Klosternaundorf	Obersdorf	Roßla	Tilleda	
Mittelhausen	Riestedt	Wickerode	Wallhausen	
Niederröblingen	Sangerhausen			
Nienstedt	Wettelrode			
Othal	Wippra			
Pölsfeld				
Sotterhausen				

Winkel				
Wolferstedt				
BAB 38 Rtg. GÖT AS 18 (Nienstedt) bis AS 13 (Berga)				
BAB 38 Rtg. LPZ AS 15 (SGH West) bis AS 19 (Eisleben)				
BAB 71 Rtg. EF Dreieck Südharz bis AS 2 (Artern)				

3. NEF Schwenda – Rettungswache Schwenda

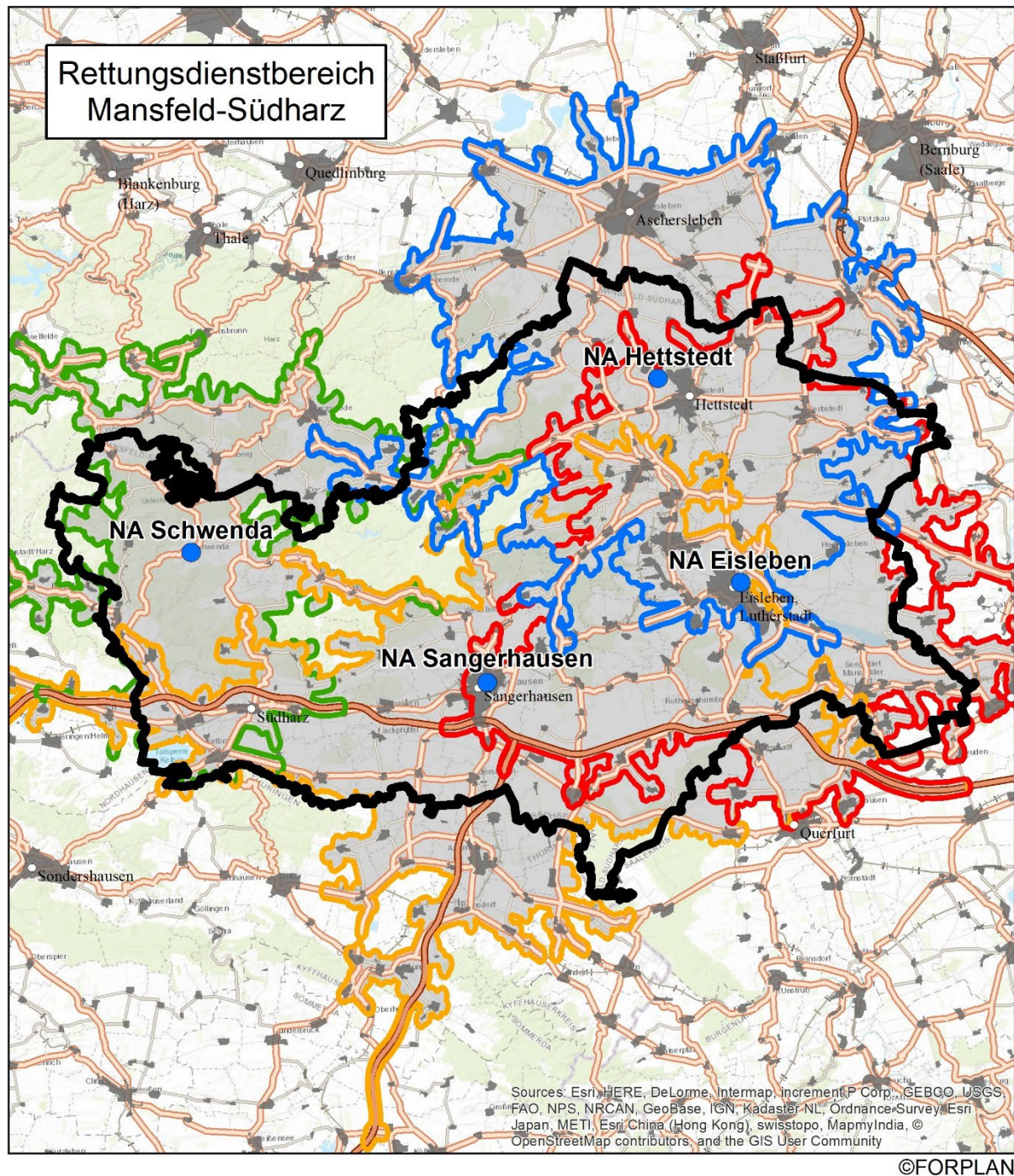
Stadt Sangerhausen	EG Südharz	EG Goldene Aue	LK Harz
Breitenbach	Agnesdorf	Berga	Allrode
Horla	Breitenstein	Bösenrode	Bärenrode
Rotha	Breitungen	Kelbra	Dankerode
Paßbruch	Dietersdorf	Rosperwenda	Günthersberge
Wolfsberg	Hayn	Thürungen	Harzgerode
	Rottleberode		Königerode
	Schwenda		Neudorf
	Stolberg		Schielo
	Uftrungen		Silberhütte
			Siptenfelde
			Stiege
			Straßberg
BAB 38 Rtg. GÖT AS 13 (Berga) bis AS 12 (Heringen)			
BAB 38 Rtg. LPZ AS 13 (Berga) bis AS 15 (SGH West)			

4. NEF Hettstedt – Hauptrettungswache Hettstedt

Stadt Arnstein	Stadt Gerbstedt	Stadt Hettstedt	Stadt Mansfeld	Stadt Sangerhausen
Alterode	Adendorf	Burgörner	Baumerode	Popperode
Arnstedt	Augsdorf	Hettstedt	Biesenrode	
Bräunrode	Elben	Meisberg	Blumerode	
Friedrichrode	Freist	Ritterode	Braunschwende	
Greifenhagen	Friedeburg	Walbeck	Friesdorf	
Harkerode	Friedeburgerhütte		Gorennen	
Pfersdorf	Gerbstedt		Gräfenstuhl	
Quenstedt	Heiligenthal		Großörner	
Roda	Helmsdorf		Leimbach	
Sandersleben	Hübitz		Mansfeld	
Saurasen	Ihlewitz		Möllendorf	
Stangerode	Lochwitz		Piskaborn	
Sylfa	Oeste		Rödgen	
Ulzigerode	Reidewitz		Siebigerode	
Welbsleben	Siersleben		Vatterode	
Wiederstedt	Straußdorf		Wimmelrode	
Willeroode	Thaldorf			
	Thondorf			
	Welfesholz			
	Zabenstedt			



Anlage 3 Kartographische Darstellung der Hilfsfristen für jeden NEF-Standort



20-Minuten-Hilfsfrist-Isochronen NEF

Legende

- Notarztstandort
- Kreisgrenze
- Abdeckung NA Eisleben
- Abdeckung NA Hettstedt
- Abdeckung NA Sangerhausen
- Abdeckung NA Schwenda

0 4.000 8.000 16.000 Meter